

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 23. März 2021
in Vollzug ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	Artikel		Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		c) Nachträgliche Beisetzung von Urnen	
Grundsatz.....	1	Voraussetzungen	29
Geltungsbereich	2	2. Besondere Formen der Urnenbestattung	
Meldepflicht.....	3	Belegung.....	30
II. Bestattungsamt		Urnenhalle.....	31
Aufgaben.....	4	Urnenwand.....	32
Todesfallkosten	5	Urnenhain	33
III. Friedhofkommission		Gedenktafeln und Inschriften	34
Zusammensetzung.....	6	Bepflanzung.....	35
Aufgaben.....	7	Beendigung der Bestattungsform.....	36
IV. Bestattungen		Vorzeitige Aufhebung oder Verlegung	37
Bestattungsort.....	8	3. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen	
Bestattung von auswärtigen Personen.....	9	Belegung.....	38
Aufbahrung.....	10	Gedenktafeln und Inschriften	39
Bestattungszeit.....	11	Pflege und Bepflanzung	40
Öffentlichkeit	12	4. Privatgräber	
Glockengeläute	13	Belegung.....	41
Religiöse Bestattungen und Trauerfeiern.....	14	Mietdauer	42
Auswärtsbestattung.....	15	Grabeinfassung.....	43
V. Friedhof		Grabpflege	44
Öffentlicher Schutz.....	16	Vorzeitige Aufhebung oder Verlegung	45
Allgemeine Gestaltung	17	VII. Grabmale auf Reihengräbern und Privatgräbern	
Einteilung	18	Grundsatz der Gestaltung.....	46
Grösse der Grabstätten.....	19	Werkstoffe und Beschriftung.....	47
Grabesruhe	20	Masse	48
Haftungsausschluss	21	Signierung.....	49
Aufhebung von Grabstätten	22	Bewilligungspflicht	50
Öffnungszeiten des Friedhofs	23	Fristen.....	51
VI. Einzelne Grabstätten		Pflege und Unterhalt	52
1. Reihengräber		VIII. Gebühren	
Grabzeichen.....	24	Festlegung	53
Grabeinfassung.....	25	Verstorbene Personen beider Gemeinden... 54	
Grabpflege	26	Auswärtige Personen.....	55
a) Erdbestattungsgräber		Rechnungsstellung	56
Belegung.....	27	IX. Schlussbestimmungen	
b) Urnengräber		Aufhebung des bisherigen Rechts.....	57
Belegung.....	28	Fakultatives Referendum / Inkrafttreten	58

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg erlassen gestützt auf Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 27. November 2012 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg vom 23. März 2021 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Das Bestattungswesen ist Sache der Gemeinde. Rorschach und Rorschacherberg betreiben zusammen den Friedhof. Die Räte beider Gemeinden bestimmen jeweils das für ihr Gebiet zuständige Bestattungsamt.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Bestattungswesen in Rorschach und Rorschacherberg und den gemeinsamen Friedhof.

Art. 3

Meldepflicht

Der Tod von Personen, die in Rorschach oder Rorschacherberg ihren Wohnsitz haben, hier sterben oder aufgefunden werden, ist dem für das jeweilige Gemeindegebiet zuständigen Bestattungsamt sofort zu melden.

II. Bestattungsamt

Art. 4

Aufgaben

Das Bestattungsamt nimmt die Todesmeldung entgegen und leitet sie nach den gesetzlichen Vorschriften an das zuständige Zivilstandsamt weiter.

Das Bestattungsamt legt nach dem Willen der verstorbenen Person oder zusammen mit den Angehörigen den Zeitpunkt und die Art der Bestattung fest. Es vergewissert sich, dass die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau erfolgt ist und das zuständige Zivilstandsamt die schriftliche Erlaubnis zur Bestattung erteilt hat.

Art. 5

Todesfallkosten

Die Gemeinde trägt für Bestattungen ihrer Einwohnerinnen und

Einwohner sowie von Personen, die von Gesetzes wegen hier zu bestatten sind, die Kosten für

- die ärztliche Todesbescheinigung,
- die amtliche Publikation der Bestattung/Abdankung,
- die Lieferung des Normalsarges und Einsargung,
- den Transport der verstorbenen Person innerhalb einer Distanz von 25 km zur Aufbahrung im Friedhof Rorschach / Rorschacherberg,
- den Transport der verstorbenen Person zur Einäscherung, die Einäscherung und Rückführung der Urne zum Friedhof,
- das einheitliche Grabzeichen.

III. Friedhofkommission

Art. 6

Zusammensetzung

Der Friedhofkommission gehören je zwei Mitglieder der Räte von Rorschach und Rorschacherberg an. Ein Vertreter von Rorschach führt das Präsidium.

Der Leiter des Friedhofs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Friedhofkommission kann fallweise Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen einladen, insbesondere Vertreter von Religionsgemeinschaften.

Art. 7

Aufgaben

Die Friedhofkommission stellt den Räten Antrag über die Gestaltung, den Betrieb und den Unterhalt sowie den jährlichen Voranschlag des Friedhofs.

Die Friedhofkommission entscheidet über

- a) die Bewilligung von Grabmalgesuchen, wobei sie diesen Entscheid an den Präsidenten oder ein anderes Mitglied übertragen kann;
- b) die Entfernung von Grabmalen, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden;
- c) die Instandstellung von Gräbern, die nicht den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission können Rechtsnachfolger von Einwohnerinnen und Einwohnern mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach beim Stadtrat Rorschach und Rechtsnachfolger von Einwohnerinnen und Einwohnern mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschacherberg beim Gemeinderat Rorschacherberg innert 14 Tagen Rekurs erheben. Rechtsnachfolger von Auswärtigen reichen Rekurse gegen Verfügungen der Friedhofkommission beim Stadtrat Rorschach ein.

IV. Bestattungen

Art. 8

Bestattungsort

Der Friedhof ist der Bestattungsort aller verstorbenen Personen, die in Rorschach oder Rorschacherberg ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatten oder von Gesetzes wegen hier zu bestatten sind.

Massgeblich für den Wohnsitz ist der Eintrag im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes.

Art. 9

Bestattung von auswärtigen Personen

Das Bestattungsamt kann in Absprache mit der Friedhofgärtnerei die Bestattung von verstorbenen Personen bewilligen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb von Rorschach oder Rorschacherberg hatten.

Berücksichtigt werden die Platzverhältnisse auf dem Friedhof und die Beziehung der verstorbenen Person zu Rorschach oder Rorschacherberg.

Art. 10

Aufbahrung

Die verstorbenen Personen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs aufgebahrt.

Art. 11

Bestattungszeit

Das Bestattungsamt legt den Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen der verstorbenen Person fest. Die Räte beider Gemeinden können in den Ausführungsbestimmungen weitere Regeln festlegen.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Die Räte beider Gemeinden können in den Ausführungsbestimmungen Erdbestattungen an Samstagen ausschliessen.

Art. 12

Öffentlichkeit

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich.

Wünschen die verstorbene Person oder die Angehörigen eine Bestattung im Familienkreis, unterlässt das Bestattungsamt die amtliche Todesanzeige oder die Bekanntgabe der Bestattungszeit.

Art. 13*Glockengeläute*

Bei Bestattungen und Trauerfeiern wird die Friedhofglocke geläutet.

Art. 14*Religiöse Bestattungen und Trauerfeiern*

Bei religiösen Bestattungen und Trauerfeiern verständigen sich die Angehörigen direkt mit den zuständigen Seelsorgenden.

Die Kosten für Auftritte von Musikern und anderen von den Angehörigen oder den Religionsgemeinschaften beigezogenen Personen gehen nicht zu Lasten der Gemeinden.

Art. 15*Auswärtsbestattung*

Wird eine verstorbene Person, die in Rorschach oder Rorschacherberg ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, auswärts bestattet, leisten die Gemeinden einen Beitrag an die Bestattung, höchstens jedoch den Betrag, der für die Bestattung auf dem eigenen Friedhof angefallen wäre.

V. Friedhof**Art. 16***Öffentlicher Schutz*

Der Friedhof, seine Anlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Das Betreten erfolgt entsprechend der Würde und Bestimmung des Ortes. Ruhestörungen und Werbung sind verboten.

Veranstaltungen auf dem Friedhof ausserhalb von Trauerfeiern bei Bestattungen sowie von Gedenktagen wie Allerheiligen sind nur mit Bewilligung zulässig. Sie dürfen die Friedhofsruhe und die Würde des Ortes nicht stören.

Die Räte beider Gemeinden legen die Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 17*Allgemeine Gestaltung*

Der Friedhof ist als Parkanlage gestaltet und wird in dieser Art erhalten. Bauten, Wege, Einrichtungen, Gräber und Grabmale werden so gestaltet, dass sie sich in die Parkanlage harmonisch einfügen.

Art. 18*Einteilung*

Die Räte beider Gemeinden erlassen in den Ausführungsbestimmungen den Belegungsplan des Friedhofs mit der Lage der Grabstätten.

Es bestehen folgende Arten von Grabstätten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen;
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis 12 Jahren;
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen;
- d) Urnenhalle, Urnenwand und Urnenhain für Urnenbestattungen;
- e) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen;
- f) Privatgräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen.

In den Reihengräbern werden die verstorbenen Personen in der Reihenfolge des Bestattungstages bestattet.

Es wird ein Grabregister mit den Grabstättennummern und den darin bestatteten Personen geführt.

Art. 19*Grösse der Grabstätten*

Die Grösse der Grabstätten und die Abstände richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Belegungsplan.

Art. 20*Grabesruhe*

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Für nachträgliche Beisetzung von Urnen oder die Beigabe von Asche direkt in die Erde in ein bestehendes Reihengrab gilt die besondere Bestimmung von Art. 29.

Art. 21*Haftungsausschluss*

Für die Beschädigungen von Grabmalen, Gedenktafeln und Grabstätten übernehmen die Gemeinden keine Haftung. Davon ausgenommen sind Schäden, die durch das Bestattungspersonal oder den Friedhofgärtner in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden.

Art. 22*Aufhebung von Grabstätten*

Die Aufhebung von Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe wird zwei Monate im Voraus in den amtlichen Publikationsorganen von Rorschach und Rorschacherberg bekanntgegeben.

Über Grabmale, die von den Angehörigen nicht entfernt werden, wird entschädigungslos verfügt.

Die Asche in den Urnen wird der Erde beigegeben, sofern die An-

gehörigen die Urne nicht übernehmen.

Art. 23

*Öffnungszeiten des
Friedhofs*

Der Friedhof ist tagsüber öffentlich zugänglich und wird nachts abgeschlossen. Die Räte beider Gemeinden legen in den Ausführungsbestimmungen die Uhrzeiten fest.

VI. Einzelne Grabstätten

1. Reihengräber

Art. 24

Grabzeichen

Jedes Grab erhält von der Gemeinde ein einheitliches Grabzeichen mit dem Namen und Vornamen sowie dem Sterbejahr der bestatteten Person. Es verbleibt im Eigentum der Gemeinde und bleibt bestehen, bis die Angehörigen ein Grabmal setzen.

Art. 25

Grabeinfassung

Der Friedhofgärtner erstellt eine einheitliche Grabeinfassung. Die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses der bestatteten Person oder der Angehörigen. Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich im Wesentlichen nach den Selbstkosten für die Erstellung der Grabeinfassung richtet.

Art. 26

Grabpflege

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen der bestatteten Person. Die Grabgestaltung nimmt Rücksicht auf die Gestaltung des Friedhofs als Parkanlage. Die Gräber sind bodenbedeckend zu bepflanzen. Vollflächiges Bedecken mit Kies oder Steinen sowie Bäume und gross werdende Sträucher sind nicht zulässig.

Verwelkte Kränze und Blumen dürfen vom Friedhofgärtner ohne Absprache mit den Angehörigen entfernt werden.

Gräber, die nicht gepflegt sind, werden vom Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen und die Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 27

*a) Erdbestattungsgräber
Belegung*

Die Erdbestattungen erfolgen in zwei höhenmässig unterschiedlichen Belegungen in der Reihenfolge des Belegungsplans.

Es darf gleichzeitig nur ein einziger Sarg bestattet werden.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen richtet sich nach Art. 29.

Art. 28

b) Urnengräber Belegung

In Urnengräbern ist gleichzeitige Bestattung oder nachträgliche Beisetzung von mehreren Urnen zulässig.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen richtet sich nach Art. 29.

Art. 29

c) Nachträgliche Beiset- zung von Urnen oder Asche Voraussetzungen

Sofern das Reihengrab bis zum Ablauf der ordentlichen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre besteht und es die Platzverhältnisse zu lassen, können nach dem Willen von verstorbenen Personen oder auf Wunsch der Angehörigen nachträglich Urnen beigesetzt oder Asche direkt der Erde beigegeben werden.

Die nachträgliche Urnenbeisetzung oder die Beigabe von Asche direkt in die Erde verlängert die Grabesruhe des Reihengrabes nicht. Für die nachträgliche Beisetzung oder Beigabe gilt die kantonale Mindestdauer der Grabesruhe von 10 Jahren für Urnen.

Falls es bis zum ordentlichen Ablauf der Grabesruhe des Reihengrabes weniger als 10 Jahre dauert, ist die nachträgliche Urnenbeisetzung zulässig, sofern die Angehörigen schriftlich auf die Mindestruhezeit der nachträglich beigesetzten Urne verzichten und die nachträglich beigesetzte Urne aus nicht verwesbarem Material besteht. Die nachträgliche Beigabe von Asche direkt in die Erde ist ausgeschlossen.

2. Besondere Formen der Urnenbestattung

Art. 30

Belegung

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, werden Urnen nach dem Willen der verstorbenen Person oder auf Wunsch von Angehörigen in der Urnenhalle, in der Urnenwand oder im Urnenhain bestattet.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen richtet sich sinngemäss nach Art. 29.

Art. 31

Urnenhalle

In der Urnenhalle werden die Urnen in einer Wandnische bestattet. Zulässig sind Urnen aus nicht verwesbarem Material.

Die Dauer der Belegung beträgt 20 Jahre.

Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich im Wesentlichen nach der Grösse der Wand-nische und den anteilmässigen Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Urnenhalle richten.

Im Falle der vorzeitigen Entnahme der Urne und der Freigabe der Wandnische durch die Angehörigen wird die Gebühr nicht zurück-erstattet.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen richtet sich sinngemäss nach Art. 29.

Art. 32

Urnenwand

Vor der Urnenwand werden die Urnen in der Erde bestattet. Zulässig sind Urnen aus verwesbarem und nicht verwesbarem Material sowie die Beigabe der Asche direkt in die Erde.

Die Dauer der Belegung beträgt 20 Jahre.

Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich im Wesentlichen nach der belegten Fläche und den anteiligen Kosten für den Unterhalt und die gemeinsame Bepflanzung der Urnenwand richten.

Im Falle der vorzeitigen Entnahme der Urne durch die Angehörigen wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen richtet sich sinngemäss nach Art. 29.

Art. 33

Urnenhain

Im Urnenhain werden Urnen in Rohren in der Erde bestattet. Zulässig sind Urnen aus nicht verwesbarem Material.

Die Dauer der Belegung beträgt 20 Jahre.

Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich im Wesentlichen nach der belegten Fläche und den anteiligen Kosten für den Unterhalt und die gemeinsame Bepflanzung des Urnenhains richten.

Im Falle der vorzeitigen Entnahme der Urne durch die Angehörigen wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen richtet sich sinngemäss nach Art. 29.

Art. 34

Gedenktafeln und Inschriften

In der Urnenhalle, an der Urnenwand und am Urnenhain werden einheitlich gestaltete Gedenktafeln angebracht mit dem Vornamen

und Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person.

Der Friedhofgärtner bestellt die Gedenktafeln und deren Inschrift. Die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses der bestatteten Person oder der Angehörigen.

Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich im Wesentlichen nach den Selbstkosten für die Erstellung, Beschriftung und Anbringung der Gedenktafeln richtet.

Über Gedenktafeln, die bei der Aufhebung der Urnennischen nach Ablauf der Grabesruhe von den Angehörigen nicht abgeholt werden, wird entschädigungslos verfügt.

Art. 35

Bepflanzung

Die Bepflanzung der Urnenwand und des Urnenhains ist Sache des Friedhofgärtners. Privater Blumenschmuck ist an Gedenktafeln zulässig.

In der Urnenhalle ist privater Blumenschmuck dauerhaft zulässig. Es dürfen keine abfärbenden Materialien verwendet werden.

Art. 36

Beendigung der Bestattungsform

Im Hinblick auf eine Umgestaltung des Friedhofs können die Räte beider Gemeinden die Bestattungsform bei der Urnenwand und/oder am Urnenhain beenden.

Art. 37

Vorzeitige Aufhebung oder Verlegung

Im Falle der konkreten Umgestaltung des Friedhofs können die Räte beider Gemeinden die vorzeitige Aufhebung von Gräbern bei der Urnenwand und im Urnenhain anordnen.

Die Grabesruhe ist in jedem Fall zu gewährleisten, allenfalls durch Verlegung der bestatteten Personen in ein Ersatzgrab.

Die Kosten für die vorzeitige Aufhebung und die Verlegung von bestatteten Personen in ein Ersatzgrab gehen zu Lasten der Gemeinden.

3. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

Art. 38

Belegung

Nach dem Willen der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen werden Urnen im Gemeinschaftsgrab bestattet.

Zulässig sind Urnen aus verwesbarem und nicht verwesbarem

Material sowie die direkte Beigabe von Asche in die Erde.

Art. 39

Gedenktafeln und Inschriften

Nach dem Willen der bestatteten Person oder auf Wunsch der Angehörigen kann auf einen Namenshinweis verzichtet oder eine Gedenktafel angebracht werden.

Die Gedenktafeln werden einheitlich gestaltet mit dem Vornamen und Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person.

Auf den Glastafeln ist nach dem Willen der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich ein Zeichen aus der vorgegebenen Auswahl möglich.

Der Friedhofgärtner bestellt die Gedenktafeln und deren Inschrift. Die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses der bestatteten Person oder der Angehörigen.

Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich im Wesentlichen nach den Selbstkosten für die Erstellung, Beschriftung und Anbringung der Gedenktafeln richtet sowie die anteilmässigen Kosten für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes beinhalten.

Über Gedenktafeln, die beim Ablauf der Grabesruhe von den Angehörigen nicht abgeholt werden, wird entschädigungslos verfügt.

Art. 40

Pflege und Bepflanzung

Die Pflege und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sind Sache des Friedhofgärtners.

Privater Blumenschmuck ist an Gedenktagen zulässig.

4. Privatgräber

Art. 41

Belegung

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, werden für Erdbestattungen und Urnenbestattungen Privatgräber zur vertraglichen Abgabe gegen eine einmalige Gebühr mit Fälligkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereitgestellt. Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich im Wesentlichen nach dem zur Verfügung gestellten Platz richtet.

Privatgräber werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall abgegeben. Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

Die Zahl der Erdbestattungen und Urnenbestattungen in einem Privatgrab richtet sich nach den Platzverhältnissen.

Im Zeitpunkt der letzten Erdbestattung muss die verbleibende Mietdauer mindestens der Dauer der Grabesruhe entsprechen oder die Verlängerung der Mietdauer nach den Bestimmungen von Art. 42 Abs. 2 vereinbart werden. Für nachträgliche Urnenbestattungen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 29.

Art. 42

Mietdauer

Die Mietdauer für Erdbestattungsprivatgräber und Urnenprivatgräber beträgt 40 Jahre.

Wenn es die Platzverhältnisse gestatten, kann die Mietdauer gegen Gebühr mit Fälligkeit beim Abschluss des Verlängerungsvertrages verlängert werden, insbesondere um die Grabesruhe seit der letzten Bestattung zu gewährleisten. Die Räte beider Gemeinden legen im separaten Gebührentarif die Gebühr fest, die sich sinngemäss nach Art. 41 Abs. 1 richtet.

Nach dem Ablauf der Grabesruhe seit der letzten Bestattung kann die Mietdauer auf Antrag der Mietberechtigten verkürzt werden. Das Privatgrab wird in diesem Fall aufgehoben. Die Mietgebühr wird nicht zurückerstattet.

Art. 43

Grabeinfassung

Der Friedhofgärtner erstellt eine einheitliche Grabeinfassung.

Art. 44

Grabpflege

Die Grabpflege und Bepflanzung sind Sache der Mietberechtigten. Die Grabgestaltung nimmt Rücksicht auf die Gestaltung des Friedhofs als Parkanlage. Die Gräber sind bodenbedeckend zu bepflanzen. Vollflächiges Bedecken mit Kies oder Steinen sowie Bäume und gross werdende Sträucher sind nicht zulässig.

Die Grabpflege und Bepflanzung sind für die Mietdauer durch Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages mit dem Friedhofgärtner oder mit einem privaten Gärtner sicherzustellen.

Gräber, die nicht gepflegt sind, werden vom Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 45

Vorzeitige Aufhebung oder Verlegung

Im Fall der Umgestaltung des Friedhofs können die Räte beider Gemeinden die vorzeitige Aufhebung von Privatgräbern anordnen.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, haben die Mietberechtigten grundsätzlich Anspruch auf ein vergleichbares Ersatzgrab.

Die Grabesruhe ist in jedem Fall zu gewährleisten, allenfalls durch Verlegung der bestatteten Personen in ein Ersatzgrab.

Die Kosten für die angeordnete vorzeitige Aufhebung eines Privatgrabes und die Verlegung von bestatteten Personen in ein Ersatzgrab gehen zu Lasten der Gemeinden.

VII. Grabmale auf Reihengräbern und Privatgräbern

Art. 46

Grundsatz der Gestaltung

Grabmale sind ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen. Sie dürfen persönlich gestaltet sein, haben sich aber harmonisch in den Friedhof als Parkanlage und das Grabfeld einzufügen.

Grabmale sind vertikal stehend zu setzen. Flach liegende Platten sind nur für nachträglich beigesetzte Urnen zulässig.

Art. 47

Werkstoffe und Beschriftung

Zulässig sind Grabmale aus Naturstein, Kunststein, Schmiedeeisen, Bronze, wetterbeständigem Holz und Glas. Leuchtende und auffallende Farben, die sich von der Umgebung abheben, sind nicht zulässig.

Die Beschriftung und allfällige Symbole sind in der Form schlicht und inhaltlich würdig zu halten. Fotografische Bilder sind bis maximal zum Format A6 zulässig.

Die Rückseite des Grabmals darf nicht beschriftet sein.

Art. 48

Masse

Die Grabmale dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene: Höhe 120 cm, Breite 55 cm, Tiefe 25 cm;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder: Höhe 95 cm, Breite 50 cm, Tiefe 20 cm;
- c) Urnengräber: Höhe 95 cm, Breite 50 cm, Tiefe 20 cm;
- d) Privatgräber: Höhe 120 cm, Breite 160 cm, Tiefe 25 cm.

Die Mindeststärke (Tiefe) der Grabmale aus Stein beträgt 14 cm.

Art. 49

Signierung

Auf der Seite eines Grabmals darf unauffällig der Name des Bildhauers angebracht werden.

Art. 50*Bewilligungspflicht*

Grabmale dürfen erst gesetzt werden, wenn sie durch die Leitung der Friedhofgärtnerei bewilligt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Friedhofkommission gemäss Art. 7.

Aus dem Grabmalgesuch müssen der Werkstoff, die Masse, die Beschriftung sowie allfällige Symbole verbindlich ersichtlich sein. Zur Beurteilung des Grabmalgesuchs kann die Friedhofgärtnerei ergänzende Unterlagen wie Materialmuster und dergleichen verlangen.

Nicht bewilligte Grabmale sind auf Anordnung der Friedhofkommission innert 10 Tagen zu entfernen. Die Ersatzvornahme bleibt vorbehalten.

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission können Rechtsnachfolger von Einwohnerinnen und Einwohnern mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach beim Stadtrat Rorschach und Rechtsnachfolger von Einwohnerinnen und Einwohnern aus Rorschacherberg beim Gemeinderat Rorschacherberg innert 14 Tagen Rekurs erheben. Rechtsnachfolger von Auswärtigen reichen Rekurse gegen Verfügungen der Friedhofkommission beim Stadtrat Rorschach ein.

Art. 51*Fristen*

Auf Reihengräbern für Erdbestattung dürfen Grabmale erst 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Für Urnengräber besteht keine Frist.

Art. 52*Pflege und Unterhalt*

Der Unterhalt und die Pflege des Grabmals ist Sache der Angehörigen.

Die Angehörigen haben lose Grabmale auf Aufforderung des Friedhofgärtners hin neu setzen zu lassen. Im Unterlassungsfall verfügt der Stadtrat Rorschach die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen.

VIII. Gebühren**Art. 53***Festlegung*

Die Räte beider Gemeinden erlassen für den Friedhof und das Bestattungswesen einen Gebührentarif.

Art. 54*Verstorbene Personen
beider Gemeinden*

Für verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg hatten oder von Gesetzes wegen hier zu bestatten sind, sind die Bestattung sowie die Belegung des Gemeinschaftsgrabes oder eines Reihengrabes kostenlos.

Gebühren werden erhoben für:

- a) die Erstellung der einheitlichen Grabeinfassung von Reihengräbern nach Art. 25;
- b) die Urnenbestattung in der Urnenhalle nach Art. 31 und 34;
- c) die Urnenbestattung oder die Beigabe von Asche in die Erde bei der Urnenwand nach Art. 32 und Art. 34;
- d) die Urnenbestattung oder die Beigabe von Asche in die Erde nach Art. 33 und Art. 34;
- e) die einheitliche Gedenktafel beim Gemeinschaftsgrab nach Art. 39;
- f) für ein Privatgrab nach Art. 41 ff.

Art. 55*Auswärtige Personen*

Für verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb von Rorschach oder Rorschacherberg hatten, werden für die Bestattung und die Grabbelegung Gebühren erhoben.

Die Gebühren richten sich im Wesentlichen nach dem Zeitaufwand für die Bestattung, nach der Benutzung der Anlagen sowie nach der Art der Grabstätte.

Bei der Gebühr für die Grabbelegung wird berücksichtigt,

- a) dass es sich um eine freiwillige Leistung von Rorschach und Rorschacherberg handelt;
- b) ob die verstorbene Person in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tod mindestens 5 Jahre in Rorschach oder Rorschacherberg ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Art. 56*Rechnungsstellung*

Das Bestattungsamt stellt die Gebühr für die Bestattungsbewilligung in Rechnung. Gegen die Verfügung kann innert 14 Tagen Rekurs beim Rat jener Gemeinde erhoben werden, zu der das verfügende Bestattungsamt gehört.

Die betriebsführende Gemeinde stellt die übrigen Gebühren in Rechnung. Der Stadt- bzw. Gemeinderat bestimmt die zuständige Verwaltungsabteilung. Gegen Verfügungen dieser Verwaltungsabteilung kann innert 14 Tagen Rekurs beim Rat jener Gemeinde erhoben werden, welche die Betriebsführung innehat.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Friedhof und das Bestattungswesen vom 24. Mai 1982 samt Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Art. 58

Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Räte beider Gemeinden bestimmen das Inkrafttreten nach Genehmigung des Reglements durch die Stimmberechtigten beider Gemeinden.

Vom Stadtrat Rorschach erlassen am 23. März 2021

STADTRAT RORSCHACH



Robert Rath
Stadtpräsident



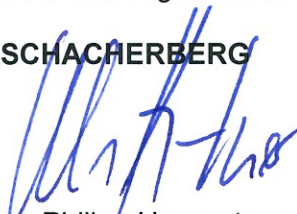
Marcel Aepli
Stadtschreiber

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 23. März 2021

GEMEINDERAT RORSCHACHERBERG



Beat Hirs
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber

In Rorschach und Rorschacherberg dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. April 2021 bis und mit 21. Mai 2021